

Dokumentnummer: 01 / 2014
Veröffentlichungsdatum: 01.10.2014

LEITFADEN
UNTERNEHMENS-
EIGENE RISIKO- UND
SOLVABILITÄTS-
BEURTEILUNG (OWN
RISK AND SOLVENCY
ASSESSMENT, ORSA)
TEIL 1: BEURTEILUNG
DES GESAMT-
SOLVABILITÄTS
BEDARFS

ZIELSETZUNG UND HINWEISE

Der vorliegende Leitfaden soll den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen durch eine übersichtliche Aufbereitung der aktuellen Bestimmungen zum Thema *Own Risk and Solvency Assessment* („ORSA“) Hilfestellung bei der Umsetzung der Anforderungen an die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung bieten.

Der Leitfaden basiert auf der Richtlinie 2009/138/EG betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) vom 25. November 2009, dem Vorschlag für eine Verordnung der Europäischen Kommission auf Ebene 2 sowie dem Consultation Paper on the proposal for Guidelines on system of governance and own risks and solvency assessment, EIOPA-CP-14/017 vom 10. Oktober 2014 und berücksichtigt gleichzeitig die Vorgaben des § 130c VAG in Verbindung mit den Leitlinien zur vorausschauenden Beurteilung der eigenen Risiken (basierend auf den ORSA-Grundsätzen), EIOPA-CP-13/09-DE vom 31.10.2013.

Die rechtlichen Grundlagen bleiben durch diesen Leitfaden unberührt. Der Leitfaden bietet anhand von Best Practice Darstellungen einen Überblick über die Eckpfeiler und die Funktionsweise von ORSA. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dem Leitfaden nicht abgeleitet werden. Ziel ist vielmehr, im Dialog mit der Versicherungswirtschaft zur Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses der neuen Vorgaben für das Risikomanagement unter Solvency II beizutragen.

Durch die Weiterentwicklung des Rechtssetzungsprozesses auf europäischer und nationaler Ebene, insbesondere durch die Überarbeitung der EIOPA-Leitlinien und Empfehlungen, können Teile dieses Leitfadens obsolet werden. Es ist grundsätzlich geplant, diesen Leitfaden unter Berücksichtigung der ersten Erfahrungen und der Entwicklungen auf europäischer Ebene sukzessive zu ergänzen und zu aktualisieren. Eine Erweiterung des Leitfadens hinsichtlich der weiteren Bestandteile von ORSA (Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der Eigenmittelanforderungen und der Anforderungen an die versicherungstechnischen Rückstellungen sowie Beurteilung der Signifikanz der Abweichung des Risikoprofils von den Annahmen der Standardformel bzw. des internen Modells) ist für die erste Hälfte des Jahres 2015 geplant.

INHALTSVERZEICHNIS

I. RECHTLICHE GRUNDLAGEN	5
II. DREI ELEMENTE DES ORSA	7
III. ABGRENZUNG FLAOR ZU ORSA	7
IV. ROLLE DES VORSTANDS IM ORSA	9
A. STRATEGIE	9
B. PROZESS	10
C. STEUERUNG	10
D. BERICHTSWESEN	11
V. GESAMTSOLVABILITÄTSBEDARFS- BEURTEILUNG	12
A. KONTEXT ZUR GESAMTSOLVABILITÄTSBEDARFSBEURTEILUNG	12
B. WESENTLICHE UNTERSCHIEDE BEURTEILUNG GESAMTSOLVABILITÄTS- BEDARF ZU BERECHNUNG EIGENMITTELANFORDERUNG	12
C. BEURTEILUNG DES GESAMTSOLVABILITÄTSBEDARFS: ANWENDER DER STANDARDFORMEL	13
D. BEURTEILUNG DES GESAMTSOLVABILITÄTSBEDARFS: ANWENDER EINES INTERNEN MODELLS	14
E. PROPORTIONALITÄTSASPEKTE ZUR GESAMTSOLVABILITÄTSBEDARFSBEURTEILUNG	15
F. PROZESSBEISPIEL ZUR GESAMTSOLVABILITÄTSBEDARFSBEURTEILUNG.....	16
1. Risikoidentifikation	17
2. Risikokategorisierung	17
3. Risikoanalyse	17
4. Risikobeurteilung	18
5. Risikosteuerung	18
G. VORAUSSCHAUENDE PERSPEKTIVE DER BEURTEILUNG DES GESAMTSOLVABILITÄTSBEDARFS	19
H. BEWERTUNGS- UND ERFASSUNGSANSÄTZE FÜR DIE GESAMTSOLVABILITÄTSBEDARFSBEURTEILUNG	21
I. HÄUFIGKEIT DER BEURTEILUNG DES GESAMTSOLVABILITÄTSBEDARFS.....	21
J. AUFSICHTSRECHTLICHE IMPLIKATIONEN	23

VI. BEWERTUNG DER KONTINUIERLICHEN EINHALTUNG DER
EIGENMITTELANFORDERUNGEN SOWIE DER ANFORDERUNGEN AN DIE
VERSICHERUNGSTECHNISCHEN RÜCKSTELLUNGEN..... 24

A. BEDECKUNG DER KAPITALANFORDERUNGEN UND LTG-MAßNAHMEN **FEHLER! TEXTMARKE**

VII. BEWERTUNG DER ABWEICHUNG DES RISIKOPROFILS VON DEN ANNAHMEN
DER STANDARDFORMEL BZW. DES INTERNEN MODELLS 25

VIII. DOKUMENTATION..... 26

A. LEITLINIEN26

B. DOKUMENTATION27

C. INTERNER BERICHT.....27

D. AUFSICHTSRECHTLICHER BERICHT.....27

I. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die Anforderungen an die „Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung“ („Own Risk and Solvency Assessment“ [im Folgenden „ORSA“]) sind im Ministerialentwurf betreffend Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über den Betrieb und die Beaufsichtigung der Vertragsversicherung (Versicherungsaufsichtsgesetz 2016) erlassen wird etc. (im Folgenden „VAG 2016-ME“) in **§ 111** geregelt.

Durch diese Bestimmung wird **Art. 45 der Richtlinie 2009/138/EG** betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) vom 25. November 2009, ABI. L 335 vom 17.12.2009, S. 1 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/51/EU zur Änderung der Richtlinien 2003/71/EG und 2009/138/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 im Hinblick auf die Befugnisse der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) und der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), ABI. Nr. L 153 vom 22.05.2014 (im Folgenden „RRL“) umgesetzt.¹

Bezüglich Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen einer Gruppe sind die Anforderungen des § 224 VAG 2016-ME einzuhalten, mit dem Art. 246 RRL umgesetzt wird.



Der Entwurf für eine **Verordnung der Europäischen Kommission auf Ebene 2** (Entwurf für eine Delegierte Verordnung der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit [Solvabilität II] vom 10. Oktober 2014, im Folgenden „DA“) enthält primär Anforderungen an den ORSA-Bericht und an die Inhalte der Offenlegungs- und Berichtspflichten.

Für Zwecke einer harmonisierten Vorbereitung der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und Versicherungsgruppen, die unter die RRL fallen (im Folgenden „VU“) auf Solvency II wurden von der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung („European Insurance and Occupational Pensions Authority“; im Folgenden „EIOPA“) **Leitlinien zur vorausschauenden Beurteilung der eigenen Risiken (basierend auf den ORSA-Grundsätzen)**, EIOPA-CP-13/09-DE (FLAOR-GL) erarbeitet, welche seit 1. Januar 2014 anwendbar sind.

„FLAOR-GL“: Leitlinien zur vorausschauenden Beurteilung der eigenen Risiken (basierend auf den ORSA-Grundsätzen), EIOPA-CP-13/09-DE vom 31.10.2013:



¹ ORSA ist Teil des Risikomanagementsystems, welches wiederum Bestandteil des Governance-Systems ist. Die allgemeinen Governance-Anforderungen (insb. Art. 41 und 44 RRL) sind auch hinsichtlich ORSA zu erfüllen.

<p>„FLAOR-GL-Final Report“: Erläuterungen zu Leitlinien zur vorausschauenden Beurteilung der unternehmenseigenen Risiken (basierend auf den ORSA-Grundsätzen) (von BaFin veranlasste und in Auftrag gegebene Übersetzung):</p>	 FLAOR-GL-Erläuterungen.pdf
<p>„Beschluss FLAOR-GL“: EIOPA Final Report on Public Consultation No. 13/009 on the Proposal for Guidelines on Forward Looking Assessment of Own Risks (based on the ORSA principles), EIOPA/13/414 vom 27.9.2013:</p>	 Beschluss FLAOR-GL.pdf

Die FMA und die VU haben gemäß Art. 16 (3) der Verordnung (EU) 1094/2010 vom 24. November 2010 (EIOPA-VO) alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um diesen Leitlinien nachzukommen. Seit 1. Juli 2014 sind VU auch auf Grund von § 130c VAG angehalten, Maßnahmen zur Implementierung jener Bestandteile des neuen Aufsichtsregimes zu setzen, die durch diese EIOPA-Leitlinien abgedeckt sind.

Die FLAOR-GL werden ab 1.1.2016 durch finale „**ORSA-GL**“ (derzeit Consultation Paper on the proposal for Guidelines on system of governance and own risks and solvency assessment, EIOPA-CP-14/017 vom 2. Juni 2014) ersetzt:



Die folgende Abbildung liefert einen Überblick über die dem Themengebiet ORSA zuzuordnenden Rechtsvorschriften in Verbindung mit deren Anwendbarkeit:

Rechtsvorschriften ORSA_Gültigkeit ab 1.1.2016 bzw. **ab 2014**

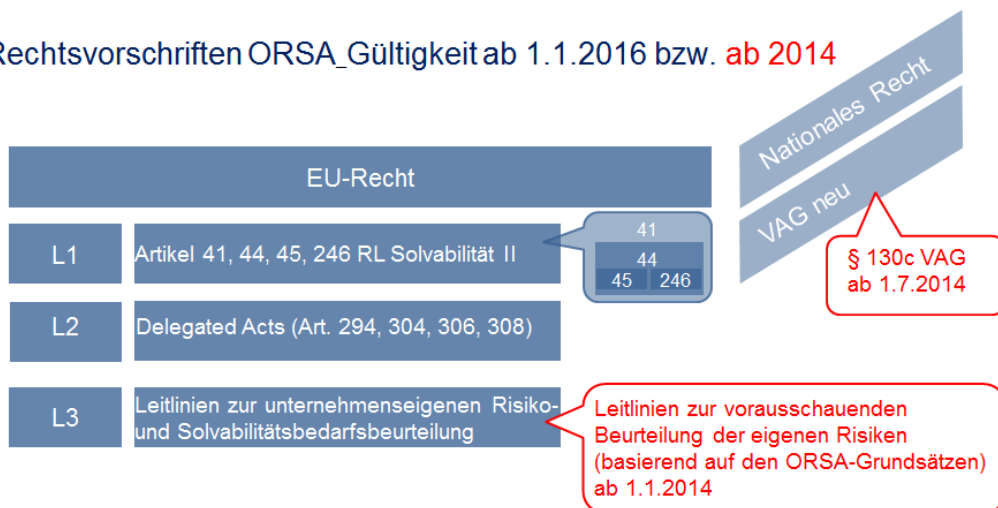


Abbildung 1: Rechtliche Grundlagen_ORSA

II. DREI ELEMENTE DES ORSA

Die Anforderungen an ORSA sind in die folgenden Bereiche unterteilt:

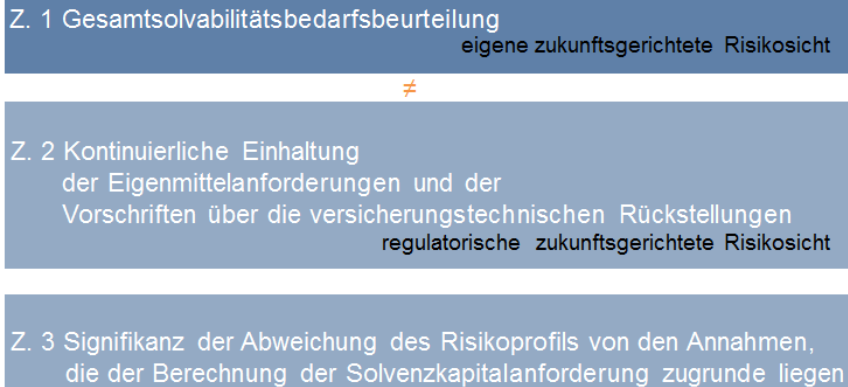


Abbildung 2: Drei Elemente des ORSA

Die Anforderungen gemäß § 111 (1) Z 1 VAG 2016-ME beziehen sich auf die interne unternehmensspezifische Risikosichtweise des VU und sind strikt getrennt von den Vorgaben von § 111 (1) Z 2 und 3 VAG 2016-ME zu erfüllen, welche auf die regulatorische Risikosichtweise fokussieren.

III. ABGRENZUNG FLAOR ZU ORSA

Die für die Vorbereitungsphase geltende „vorausschauende Beurteilung der eigenen Risiken“ (Forward Looking Assessment of Own Risks = FLAOR) entspricht einer stufenweisen Einführung der drei Elemente des ORSA.

VAGneu-ME § 111

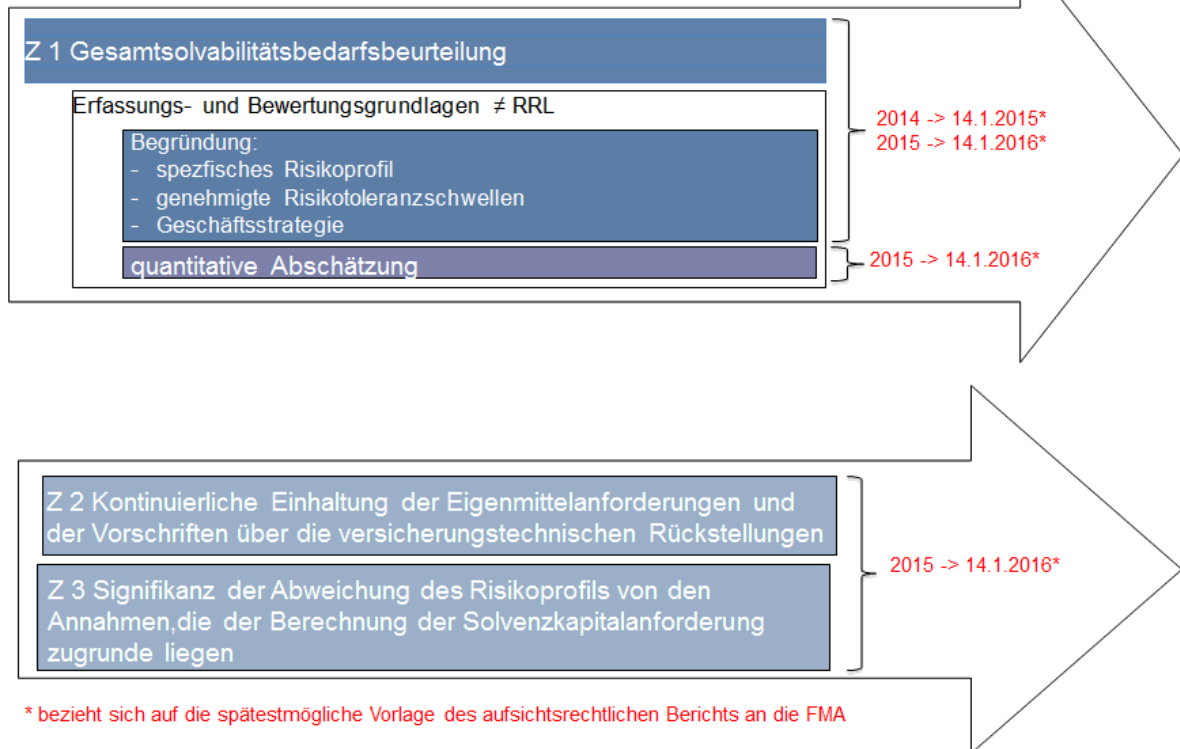


Abbildung 3: FLAOR als stufenweise Einführung des ORSA

Während die Beurteilung des **Gesamtsolvabilitätsbedarfs** (ab 2016 § 111 [1] Z 1 VAG 2016-ME) **erstmalig bereits im Jahr 2014** durchzuführen ist, sind die Überprüfung der kontinuierlichen Einhaltung der Eigenmittelanforderungen und der Anforderungen an die versicherungstechnischen Rückstellungen (ab 2016 § 111 (1) Z 2 VAG 2016-ME) und die Analyse der Abweichung des Risikoprofils von den Annahmen, die der Berechnung der Eigenmittelanforderung zugrunde liegen (ab 2016 § 111 (1) Z 3 VAG 2016-ME) erst ab dem Jahr 2015 durchzuführen.²

Eine zusätzliche Übergangsmaßnahme ist hinsichtlich der quantitativen Abschätzung der Abweichung von den Erfassungs- und Bewertungsansätzen vorgesehen:³ Weicht ein VU von den Ansatz- und Bewertungsgrundlagen der RRL ab, so hat es bereits 2014 nachzuweisen, dass dadurch seinem spezifischen Risikoprofil besser Rechnung getragen wird. Die Übergangsmaßnahme bezieht sich auf die quantitative Abschätzung der Auswirkungen der verschiedenen Erfassungs- und Bewertungsansätze auf die Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs: dieser Anforderung ist erst ab 2015 nachzukommen.

² VAG § 130c (1) Z 2 und (2) Z 2 VAG, FLAOR-GL 3 Rz 1.25, Rz 1.26.

³ FLAOR-GL 11 Rz 1.37, Rz 1.38

IV. ROLLE DES VORSTANDS IM ORSA

Gemäß Leitlinie 2 der ORSA-GL hat das „Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan“ im Rahmen des ORSA-Prozesses eine aktive Rolle zu übernehmen. Dies umfasst

- die Lenkung,
- die Definition der Vorgaben für die Art und Weise der Durchführung des ORSA,
- die Hinterfragung der Ergebnisse.

Diese Anforderung ist vor dem Hintergrund des dualistischen Systems in Österreich in erster Linie an den Vorstand gerichtet.⁴ Da die meisten diesbezüglichen Aufgaben unmittelbar mit der Unternehmensplanung, -organisation, -steuerung und -kontrolle zusammenhängen, sind sie vom **Gesamtvorstand** im Rahmen seiner Leitungsfunktion gemäß § 70 AktG wahrzunehmen.

⇒ **Negatives Beispiel:** Für die Wahrnehmung einer aktiven Rolle im ORSA-Prozess wäre es nicht ausreichend, wenn eine vom Vorstand mit der Durchführung des ORSA betraute Organisationseinheit (z.B. „Abteilung Risikomanagement“) oder ein Gremium (z.B. „ORSA-Ausschuss“) lediglich einen ohne adäquates Vorstandsendagement erarbeiteten Endbericht an den Vorstand „zur Genehmigung“ übermittelt.

Eine aktive Rolle des Vorstands ist insb. in den folgenden Bereichen nachzuweisen:

A. STRATEGIE

ORSA ist Instrument zur strategischen Unternehmensführung und dient dem Vorstand - z.B. durch Diskussion der vorausschauenden holistischen Risikoübersicht - als Mittel zu risiko-adäquaten strategischen Entscheidungen. Somit ist eine aktive Beteiligung des Vorstands im ORSA-Prozess unabdingbar und als Element des strategischen Steuerungsprozesses einzuordnen und zu dokumentieren.

Mögliche Beispiele hinsichtlich der aktiven Rolle des Vorstands:

- v Hinterfragung der Definition bzw. Anforderung der Darstellung unterschiedlicher Ergebnisse bei Variation der Materialitätsgrenze zur Untergliederung in materielle und nicht-materielle Risiken
- v Hinterfragung der Verwendung spezifischer Methoden zur Risikobewertung bei gleichzeitiger Darlegung der damit verbundenen Auswirkungen

⁴ Vgl. DA Art 1 Z. 43 iVm § 130c (6) VAG, wonach sich die Rechte und Pflichten, die dem Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan in den FLAOR-GL zukommen, grundsätzlich auf den Vorstand bzw. den Verwaltungsrat und die geschäftsführenden Direktoren der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen beziehen.

- v Hinterfragung der Verwendung spezifischer Daten und Parameter zur Risikobewertung bei gleichzeitiger Darlegung der damit verbundenen Auswirkungen
- v Diskussion der Auswirkungsübersicht bezüglich unterschiedlicher Gestaltungsvarianten der Risikosteuerung hinsichtlich Kapitalunterlegung und Risikomitigation selektiver materieller Risiken
- v Festlegung von Managementaktionen im Rahmen der Risikomitigation auf Basis von Auswirkungsübersichten diesbezüglicher Maßnahmen
- v Abstimmung der Geschäfts- bzw. Risikostrategie mit dem ORSA Prozess

B. PROZESS

Der Vorstand hat sicherzustellen, dass für den ORSA interne Prozesse mit geeigneten und angemessenen Methoden entwickelt werden, die auf die Organisationsstruktur des Unternehmens und sein Risikomanagementsystem abgestimmt sind und der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der mit der Tätigkeit einhergehenden Risiken Rechnung tragen.

C. STEUERUNG

Der Vorstand hat zu strategischen und/oder wesentlichen Entscheidungen eine Stellungnahme der Risikomanagement-Funktion anzufordern und sie dokumentiert mit einer Gesamtsolvabilitätsbedarfsbewertung zu verbinden. Dazu zählen jedenfalls folgende Entscheidungen:

- v Tourliche Entscheidungen mit einem Planungshorizont ab einem Jahr, z.B.
 - Geschäftliche Planung
 - Kapitalanlage und -aufnahme
 - Richtlinie für das Risikomanagement
 - Underwriting Richtlinie
 - Rückversicherungsprogramm
 - Bestimmung und Festlegung von Risikotragfähigkeit und Risikoappetit
 - Limitfestlegungen
- v Entscheidungen betreffend die Gewinnbeteiligung
- v Entscheidungen, die das Risikoprofil signifikant verändern könnten z.B.

- Unternehmenskäufe und strategische/wesentliche Beteiligungen, Umstrukturierungen einer Gruppe
- Eintritt in neue Geschäftszweige oder Märkte
- Neue Versicherungsprodukte (z.B. wenn ein neues bisher nicht versichertes Risiko angeboten wird, wenn neue Systeme zur Risikomessung und Verwaltung geschaffen werden müssen, wenn neue Daten oder Datenmodellierungen verwendet werden sollen)
- Neue Produkte in der Veranlagung (z.B. bei Veranlagungsrisiken, die nicht im Portfolio vorhanden sind, mit den aktuellen Risikomesssystemen nicht adäquat bewertet werden können oder spezielle Informationen Daten, System und Know How benötigen; bei neuen Counterparts und neue Emissionen)
- Auslagerungen wichtiger oder kritischer Funktionen und Tätigkeiten
- Sonstige strategische Entscheidungen (Personal, IT-Systeme, ...)
- Risikomitigation/Risikovermeidung/Risikoreduktion

D. BERICHTSWESEN

Der Vorstand hat sicherzustellen, dass der ORSA-Bericht sinngemäß die folgenden allgemeinen Anforderungen an einen Risikobericht erfüllt:

- v Vollständigkeit und Relevanz
 - Die Berichterstattung enthält Informationen zu allen relevanten Risiken hinsichtlich des Berichtszwecks.
 - Risiken, die noch nicht im erforderlichen Ausmaß gemessen werden können, werden ebenfalls im Bericht beurteilt.
 - Der Bericht enthält jene Information, die für den jeweiligen Adressaten notwendig ist, um die Aufgaben wirksam wahrnehmen zu können, jedenfalls aber eine Information, welche die Entscheidung beeinflussen könnte.
- v Zeitnähe und Zuverlässigkeit
 - Der Adressat wird zu einem Zeitpunkt informiert, sodass Entscheidungen effizient und fundiert getroffen werden können.
 - Eine allfällige längere Frist bei der Erstellung führt nicht zu einer wesentlich ineffizienteren oder nachteiligeren Entscheidung, als bei kürzerer Frist der Fall gewesen wäre.
 - Berichte werden auf Basis hinreichend aktueller und richtiger Daten, Informationen und sonstiger Quellen erstellt. Das bedeutet, dass mit aktuelleren oder richtigeren Daten, Informationen und sonstigen Quellen keine anderen Entscheidungen oder Handlungen getroffen würden.

v Klarheit und Konsistenz

- Der Bericht ist verständlich, lesbar und interpretierbar.
- Die Berichtsinhalte sind eindeutig bzw. unmissverständlich.
- Der Bericht ist jedenfalls hinsichtlich Aufbau, Inhalt und Methoden über die Zeit, in sich und mit anderen Berichten konsistent.

Über die Ergebnisse des ORSA sind sowohl der **Aufsichtsrat** als auch jene **Mitarbeiter** im Unternehmen zumindest in dem Ausmaß zu informieren, wie es zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

V. GESAMTSOLVABILITÄTSBEDARFS- BEURTEILUNG

A. KONTEXT

Die Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs stellt die Betrachtung des Risikoprofils sowie des für die Adressierung dieser Risiken erforderlichen Kapitals und sonstiger Mittel durch das VU selbst dar.⁵ Gemäß § 111 (1) VAG 2016-ME muss ORSA ein integraler Bestandteil der Geschäftsstrategie sein und kontinuierlich in strategische Entscheidungen einfließen.

B. UNTERSCHIEDE ZUR BERECHNUNG DER EIGENMIT- TELANFORDERUNG

Bei der unternehmenseigenen Risikosichtweise sind jedenfalls sämtliche materiellen quantitativen und auch nicht-quantitativen Risiken **zukunftsgerichtet**, das heißt jedenfalls in Bezug auf den **Geschäftsplanungshorizont** und mindestens für die nächsten **drei Jahre** zu beurteilen. Dadurch ist eine unternehmensspezifische Ausgestaltung der eigenen umfassenden Risikosichtweise, bei welcher Proportionalitätsaspekte hinsichtlich Methoden, Prozessen und Häufigkeit eingeräumt sind, sichergestellt.⁶

Ein weiterer Unterschied zwischen der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs und der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung liegt im **Grad der Beeinflussung der strategischen Steuerung** durch die erzielten Ergebnisse. Hinsichtlich ORSA fließen die Erkenntnisse der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs maßgeblich direkt in die strategische Steuerung ein – demgegenüber stellt das Resultat der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung bezüglich der Lenkungsentscheidungen durch den Vorstand einen zu berücksichtigenden Einfluss für die Unternehmenssteuerung dar.⁷

⁵ ORSA-GL Einleitung Rz 1.4

⁶ ORSA-GL 7 Rz 2.21, RRL 45 (2) (4), ORSA-GL 8 Rz 2.36

⁷ Art. 45 (4) RRL
STAND Oktober 2014

„Eigenmittel“ sind in der RRL in Abschnitt 3 definiert - demgegenüber haben VU hinsichtlich der Beurteilung bezüglich „**ausreichender Finanzmittel**“ begründete unternehmensspezifische Überlegungen anzustellen.

Abschließend sind wesentliche Unterschiede zwischen Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung und Berechnung der Eigenmittelanforderung in einer Übersicht dargestellt:

Kriterium	Eigenmittelanforderung (Standardformel)	Gesamtsolvabilitätsbedarf
Umfasste Risiken	materielle, quantifizierbare Risiken, denen ein VU (typischerweise) ausgesetzt ist	unternehmensspezifische holistische Risikobetrachtung
Berechnungsmethoden	standardisiert, Vorgabe Konfidenzniveau und Zeithorizont	dem Proportionalitätsprinzip entsprechend, Wählbarkeit von Konfidenzniveau und Zeithorizont
Einfluss Unternehmenssteuerung	jedenfalls einzuhaltende (Neben-)Bedingung	direkte Grundlage strategischer Entscheidungen
Risikotragfähigkeit	Eigenmittel laut RRL	„ausreichende Finanzmittel“
Ableitbare Konsequenzen durch die Aufsicht	standardisiertes Vorgehen	individuelle Unternehmensbetrachtung

Abbildung 4: Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung versus Eigenmittelanforderungsberechnung

C. BEURTEILUNG DES GESAMTSOLVABILITÄTSBEDARFS: ANWENDER DER STANDARDFORMEL

Die Konzeption hinsichtlich der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs ist **unabhängig** von der Standardformel vorzunehmen.

Wenn ein VU die Standardformel als Basis für die Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs heranzieht, hat es nachzuweisen, dass dies den Risiken des VU entspricht und es ist darzulegen, wie die diesbezügliche **Kohärenz mit der strategischen Steuerung** des VU gegeben ist.⁸

⇒ **Negatives Beispiel:** Es ist somit nicht ausreichend, wenn die Sichtweise der Standardformel als „jedenfalls konservativ“ eingeordnet wird.

⁸ ORSA-GL 7 Rz 2.32
STAND Oktober 2014

Das VU muss außerdem jedenfalls über spezifische - dem Proportionalitätsprinzip unterliegende - **Prozesse zur Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs** verfügen und hat den sonstigen zur Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs rechtlichen Vorgaben zu entsprechen.⁹

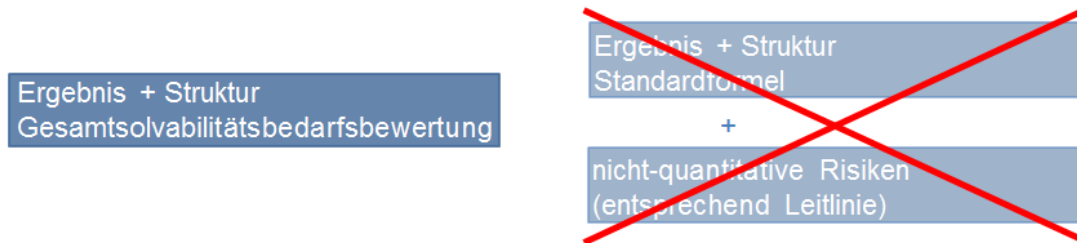


Abbildung 5: Beurteilung Gesamtsolvabilitätsbedarf_Hinweis für Standardmodellverwender

D. BEURTEILUNG DES GESAMTSOLVABILITÄTSBEDARFS: ANWENDER EINES INTERNEN MODELLS

Bei Verwendung (partieller) interner Modelle ist gemäß Art. 120 RRL nachzuweisen, dass diese im unternehmensindividuellen Governance-System - und hier insbesondere im Risikomanagementsystem gemäß § 110 VAG 2016-ME bzw. Art. 44 RRL - eine wichtige Rolle spielen.

Somit wird davon ausgegangen, dass (partielle) interne Modelle grundsätzlich mit der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs übereinstimmen, wobei bezüglich der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs möglicherweise noch weitere Stressereignisse und Szenarien zu entwickeln sind.¹⁰

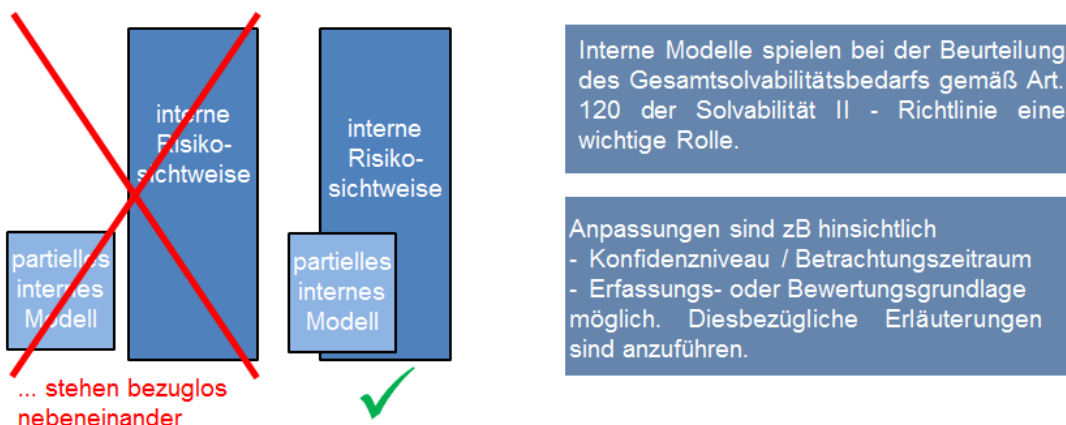


Abbildung 6: Die Rolle interner (partieller) Modelle im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung

Zusätzlich sind die weiteren Aspekte, die in der ORSA-GL unter Punkt 2.57 angeführt sind, zu beachten.

⁹ VAG 2016-ME § 111 (2), RRL Art. 45 (2)

¹⁰ ORSA-GL 7 Rz 2.31

E. PROPORTIONALITÄTSASPEKTE

Alle VU haben ab 2014 der Anforderung der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs zu entsprechen. Lediglich die Vorgangsweise zur Zielerreichung unterliegt dem Proportionalitätsprinzip. Unternehmen haben über **Prozesse** zu verfügen, die der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der Risiken angemessen sind, die mit deren Tätigkeit einhergehen, und die es ihnen gestatten, die Risiken, mit denen sie kurz- und langfristig rechnen müssen und denen sie ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein könnten, angemessen zu erkennen und zu beurteilen.

Im Zuge der Erfüllung dieser Anforderungen müssen **Methoden**, nach denen diese Beurteilungen vorgenommen werden, dargelegt werden.¹¹

Die von den VUs eingesetzten Prozesse und verwendeten Methoden zur Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs sowie die **Häufigkeit** der Durchführung dieser Beurteilung sind - unter **Berücksichtigung sich verändernder unternehmensexterner Einflüsse** – auf die unternehmensspezifischen Risikoausprägungen anzupassen.

Zusätzlich ist durch die VU sicherzustellen, dass diese Prozesse und Methoden **auf die Organisationsstruktur und das Risikomanagementsystem des Unternehmens abgestimmt** sind.

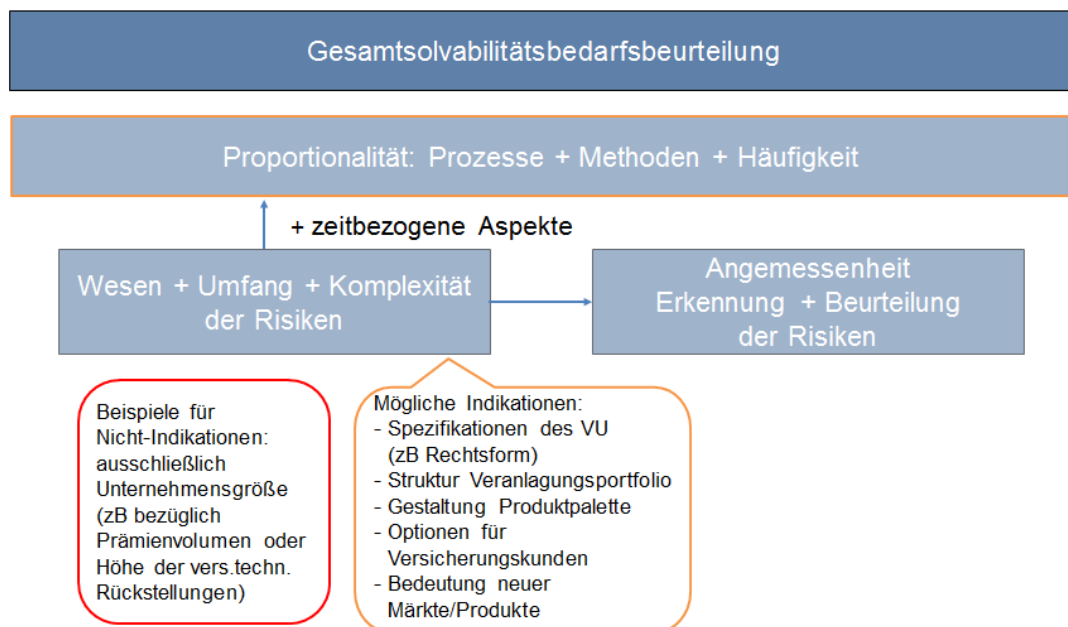


Abbildung 7: Proportionalitätsaspekte der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung

¹¹ VAG 2016-ME § 111 (2), Art. 45 (2) RRL
STAND Oktober 2014

Die Bewertung der Angemessenheit der Prozesse, der Methoden und der Häufigkeit der Durchführung des ORSA unterliegt auch einem **zeitpunktbezogenen Aspekt**.¹² Beispielsweise kann sich die adäquate Risikobewertung von einzelnen Finanzprodukten im Lauf der Zeit verändern.

VUs können bezüglich der Wahl der eingesetzten Methoden auch einfache Methoden wie beispielsweise Stresstests - unter Voraussetzung deren Angemessenheitsbegründung - zur Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs einsetzen.

Es ist nicht das Ziel des ORSA, ein unternehmensübergreifend durchgängig hohes Anspruchsniveau bezüglich der Komplexität der verwendeten Methoden zu fordern - vielmehr stehen die Ziele der risikoadäquaten Methodenauswahl sowie der Kohärenz mit Geschäfts- und Risikostrategie im Vordergrund.¹³

F. PROZESSBEISPIEL ZUR GESAMTSOLVABILITÄTSBEDARFSBEURTEILUNG

Ein möglicher Prozess bezüglich der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs ist nachfolgend dargestellt:

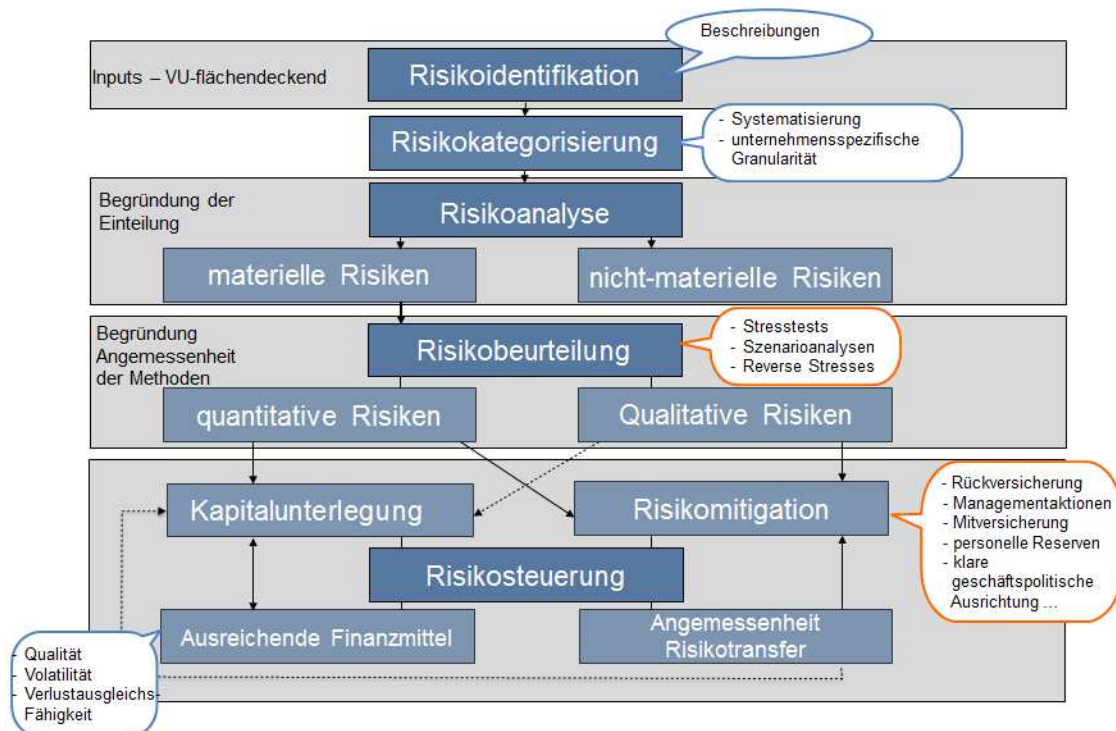


Abbildung 8: Prozessbeispiel zur Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung¹⁴

¹² ORSA-GL 1 (exkl. Zeitbezug)

¹³ ORSA-GL 1 Rz 2.8, Rz 2.21 (ORSA-GL 7)

¹⁴ ORSA-GL 7

Ein Beispiel zur Darstellung einer holistischen Risikoübersicht ist im Kapitel „Aufsichtsrechtlicher Bericht“ angeführt.

1. RISIKOIDENTIFIKATION

Im Zuge der Erstellung der unternehmenseigenen zukunftsgerichteten Risikosichtweise stellt die Risikoidentifikation die Grundvoraussetzung für alle weiteren Schritte dar. Diesbezügliche Inputs sind flächendeckend quer durch das gesamte Unternehmen einzuholen. In diesem Zusammenhang ist die bloße Befüllung einer Vorlage durch eine zentrale Stelle nicht ausreichend.¹⁵

2. RISIKOKATEGORISIERUNG

Die Konzeption hinsichtlich der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs ist **unabhängig** von der Standardformel vorzunehmen.

Auf Basis der Risikoidentifikation wird eine erste auf das Unternehmen zugeschnittene Risikokategorisierung vorgenommen. Risiken, denen das VU ausgesetzt ist oder sein könnte, sind zu beschreiben. Zur Unterstützung einer adäquaten Systematisierung der konkret identifizierten Risiken können unter anderem verschiedene Risikomerkmale (z.B. Risikofaktoren [Beispiel Änderung Aktienkurs] oder Risikobezugsgrößen) herangezogen werden.

- ⇒ Als Beispiele möglicher unternehmensspezifischer Risikosubkategorien könnten auf Basis der Struktur des Veranlagungsportfolios des jeweiligen VU Bankschuldverschreibungen oder Investments in Hedge-Funds angeführt werden.

3. RISIKOANALYSE

Eine Risikobeurteilung ist jedenfalls hinsichtlich der auf Basis der Risikoanalyse identifizierten materiellen Risiken der VU durchzuführen.

Materielle Risiken sind relevante Risiken mit wesentlicher Auswirkung oder signifikanter Eintrittswahrscheinlichkeit.

Materielle Risiken umfassen neben quantifizierbaren Risiken auch nicht-quantifizierbare Risiken (z.B. Reputationsrisiko und strategisches Risiko).

- ⇒ Von zu einer Gruppe gehörenden VU sind jedenfalls Gruppenrisiken zu berücksichtigen, welche wesentliche Auswirkungen auf das einzelne Unternehmen haben können.
- ⇒ Zu berücksichtigen sind jedenfalls auch außerbilanzielle Vereinbarungen hinsichtlich möglicher Risiken.¹⁶

¹⁵ ORSA-GL 7 Rz 2.28

¹⁶ ORSA-GL 7 Rz 2.21, Rz 2.22, Rz 2.29
STAND Oktober 2014

4. RISIKOBEURTEILUNG

Es gibt keine spezifischen Vorgaben hinsichtlich der Wahl der Methoden der Risikobeurteilung durch das VU. Allerdings haben VU die Angemessenheit der im Zuge der Risikobeurteilung verwendeten Methode zu begründen.

- ⇒ Es ist insb. sicherzustellen, dass die eingesetzten Methoden mit der **strategischen Geschäftssteuerung kohärent** sind (bei Wahl eines Konfidenzniveaus von 99,5% ist etwa eine diesbezüglich übereinstimmende Geschäftssteuerung vorzunehmen).
- ⇒ **Quantifizierungen** auf Basis der Risikofaktoren können bei angemessener Begründung von Quantifizierungen mittels ökonomischer Modelle über szenarien- oder annahmenbasierte Bandbreitenschätzungen bis hin zu begründeten Experteneinschätzungen reichen.¹⁷

Die Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung ist auf Basis eines ausreichend breiten Spektrums an **Stress- oder Szenarioanalysen** durchzuführen. Von der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs wird erwartet, dass sie zumindest eine explizite Identifikation möglicher künftiger Szenarien umfasst und potenzielle externe Stresssituationen adressiert.¹⁸ In den aufsichtsrechtlichen ORSA-Bericht sind auch Angaben zu Szenarien, gegenüber denen das Unternehmen anfällig ist, und das Ergebnis der internen Stresstests aufzunehmen.¹⁹

Stress-/Szenarioanalysen (ggf. Reverse Stresses) sind jedenfalls proportional zum Risikoprofil für alle wesentlichen Risiken und für alle wesentlichen Mitigationsmaßnahmen zu erstellen.

Gewonnene Erkenntnisse sollen in Entscheidungen bezüglich Risikosteuerungsmaßnahmen (z.B. Absicherungsmaßnahmen) und der Festlegung des Risikoappetits einfließen.

5. RISIKOSTEUERUNG

Im Anschluss an die Risikobeurteilung ist festzulegen, wie die wesentlichen quantitativen sowie nicht-quantitativen Risiken gesteuert werden. Diese Risiken können mit Kapital unterlegt oder mitigiert werden oder es kann eine Kombination aus beiden Handlungsweisen gewählt werden.

- ⇒ Im Falle einer **Kapitalunterlegung** sind die Risiken zu schätzen und deren Wesentlichkeitsgrade zu ermitteln. Für erhebliche Risiken hat das VU in Folge das erforderliche Kapital zu bestimmen und zu erläutern, wie diese gemanagt werden.²⁰
- ⇒ **Risikomitigation** umfasst neben Rückversicherungskonstruktionen auch Managementaktionen und andere Risikominderungstechniken. Managementaktionen sind Maßnahmen des Vorstands, welche bei Eintritt ungünstiger Umstände getroffen werden können. Es sind die mit dem Einsatz von Managementaktionen verbundenen Auswirkungen, einschließlich der finanziellen Folgen, zu beurteilen.

¹⁷ RRL Art. 45 (2) (4), ORSA-GL 7 Rz 2.21

¹⁸ ORSA-GL 7 Rz 2.29 e) f)

¹⁹ Beschluss FLAOR-GL 10 Rz 3.23

²⁰ ORSA-GL 7 Rz 2.21, Rz 2.25

Zusätzlich sind Voraussetzungen, die Einfluss auf die Wirksamkeit der Maßnahmen als Risikominderung haben könnten, zu berücksichtigen. Es ist auch die Frage der Umsetzung derartiger Managementaktionen in Zeiten von finanziellen Belastungen zu behandeln.²¹

Hinsichtlich der einzelnen definierten Risiken ist die Zuordnung zu einer Risikominderungstechnik zu begründen.²²

Die Effektivität und die Auswirkungen des Risikotransfers bezüglich der gewählten Maßnahmen zur Risikomitigation sind zu prüfen. Sollte der Risikotransfer nicht wirksam sein oder sollte der Einsatz einer Risikomitigationstechnik nicht möglich sein, so ist dies bei der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs zu berücksichtigen. Konkret könnte dies im Falle eines nicht angemessenen bzw. nicht wirksamen Risikotransfers auch zu entsprechenden Korrekturen bei der Kapitalunterlegung führen.²³

Bezüglich der ermittelten unternehmensspezifischen vorausschauenden notwendigen Kapitalunterlegung ist zu erfassen, ob das VU gegenwärtig im Sinne einer Risikotragfähigkeit über **ausreichende Finanzmittel** und **realistische Pläne verfügt, wie es zusätzliches Kapital aufnehmen** will, sofern dies z.B. auf Grund der Geschäftsstrategie notwendig sein sollte. Bei der Beurteilung, ob Finanzmittel ausreichen, sind Verfügbarkeit, Qualität und Volatilität der Mittel sowie insbesondere deren Verlustausgleichsfähigkeit bei Eintritt abgestufter Szenarien zu berücksichtigen.

Die unternehmenseigene **Definition von „ausreichende Finanzmitteln“** kann somit - unter der Bedingung der Einhaltung der genannten Nebenbedingungen - abweichend von den regulatorischen Eigenmittelanforderungen vorgenommen werden.

Die Analyse der verfügbaren Finanzmittel (Risikotragfähigkeit) in Verbindung mit der Risiko- beurteilung (Risikopotenzial) führt zur Festlegung des Risikoappetits, der in weiterer Folge in die unternehmensweite Limitfestlegung mündet.²⁴

G. VORAUSSCHAUENDE PERSPEKTIVE DER BEURTEILUNG DES GESAMTSOLVABILITÄTSBEDARFS

Sofern sich ein VU nicht in Insolvenz befindet, ist von der Prämisse der Unternehmensfortführung auszugehen.²⁵ Im Zuge der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs sind Risiken, mit denen das VU **kurz- und langfristig** rechnen muss und denen es ausgesetzt ist oder sein könnte, angemessen zu erkennen und zu beurteilen. ORSA ist dabei ein integraler Bestandteil der Geschäftsstrategie und fließt kontinuierlich in strategische Entscheidungen des VU ein.²⁶

²¹ ORSA-GL 7 Rz 2.30

²² ORSA-GL 7 Rz 2.26

²³ ORSA-GL 7 Rz 2.23

²⁴ ORSA-GL 7 Rz 2.27

²⁵ ORSA-GL 8 Rz 2.35

²⁶ VAG 2016-ME § 111 (1) (2), RRL Art. 45 (2) (4)

STAND Oktober 2014

Der Zeitraum, auf den sich die Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs bezieht, soll

- v **jedenfalls** die **unternehmensspezifische Geschäftsplanungsperiode**,
- v aber **mindestens drei Jahre** umfassen.

Wahrscheinliche Änderungen des Risikoprofils und der Geschäftsstrategie im Projektionszeitraum sowie die Sensitivität der verwendeten Annahmen sind ebenfalls zu berücksichtigen.²⁷

Es sind somit auch **absehbare Risiken**, welche **außerhalb der Geschäftsplanungsperiode** liegen, bei der vorausschauenden Betrachtung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs zu berücksichtigen.

Die Zusammenhänge zwischen ORSA und Planung werden in der folgenden Übersicht schematisch dargestellt:



Abbildung 9: Strategische Zusammenhänge zwischen ORSA und Planung

Auf Grund der Verzahnung der Risikobeurteilung mit der Steuerung sowie zur Unterstützung einer risikoadäquaten Planung durch den Vorstand ist die vorausschauende Betrachtungsweise **jahresbezogen zu strukturieren**.

²⁷ ORSA-GL 8 Rz 2.36
STAND Oktober 2014

H. BEWERTUNGS- UND ERFASSUNGSANSÄTZE

Gemäß ORSA-GL 9 hat ein VU, welches bei der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs Ansatz- und Bewertungsgrundlagen verwendet, die von den Grundlagen des Solvency II – Regelwerks abweichen, zu erläutern, in welcher Weise dadurch eine bessere Berücksichtigung des spezifischen Risikoprofils, der genehmigten Risikotoleranzschwellen und der Geschäftsstrategie des VU gewährleistet und zugleich der Anforderung einer soliden und umsichtigen Führung des Geschäfts nachgekommen wird.

Bei der Bewertung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs ist somit auch bezüglich der Erfassungs- und Bewertungsansätze von einer unternehmenseigenen Sichtweise auszugehen.

- ⇒ Wenn beispielsweise der Vorstand strategische Entscheidungen auf Basis der UGB-Betrachtungen trifft, so ist entsprechend darzulegen, wie er seine Geschäftsplanung und Risikobewertungen in Folge auf diese Sichtweise stützt.

Die quantitative Schätzung der Auswirkungen der Verwendung der von Solvency II-Ansätzen abweichenden Ansatz- und Bewertungsgrundlagen, die ab 2015 vorzunehmen ist, umfasst alle Bilanzeffekte.²⁸ Diesbezüglich werden auch Diversifikationseffekte zwischen Risiken (Korrelationen) berücksichtigt. Dabei ist das VU nicht verpflichtet, die in der Standardformel enthaltenen Korrelationen zu verwenden – es kann andere Korrelationen verwenden, die es für seine Geschäftstätigkeit und sein Risikoprofil für geeigneter hält.²⁹

I. HÄUFIGKEIT DER BEURTEILUNG

Wie in Abbildung 10 veranschaulicht haben VU die Bewertung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs regelmäßig sowie unverzüglich nach dem Eintreten einer wesentlichen Änderung in ihrem Risikoprofil vorzunehmen.³⁰

In der ORSA-GL wird präzisiert, dass die vorausschauende Beurteilung der eigenen Risiken **mindestens einmal jährlich** vorzunehmen ist. Die Häufigkeit der Beurteilung unterliegt dem Proportionalitätsprinzip. Bei der Häufigkeitsrechtfertigung sind insbesondere das Risikoprofil des VU und die Volatilität des Gesamtsolvabilitätsbedarfs im Verhältnis zur Kapitalausstattung zu berücksichtigen.³¹

²⁸ FLAOR-GL 11 Rz 1.38, Beschluss FLAOR-GL 11 Rz 5.27

²⁹ ORSA-GL 9 Rz 2.39

³⁰ VAG 2016-ME § 111 (5), RRL Art. 45 (5)

³¹ ORSA-GL 14, GL 1, GL 4 c) iii.iv.

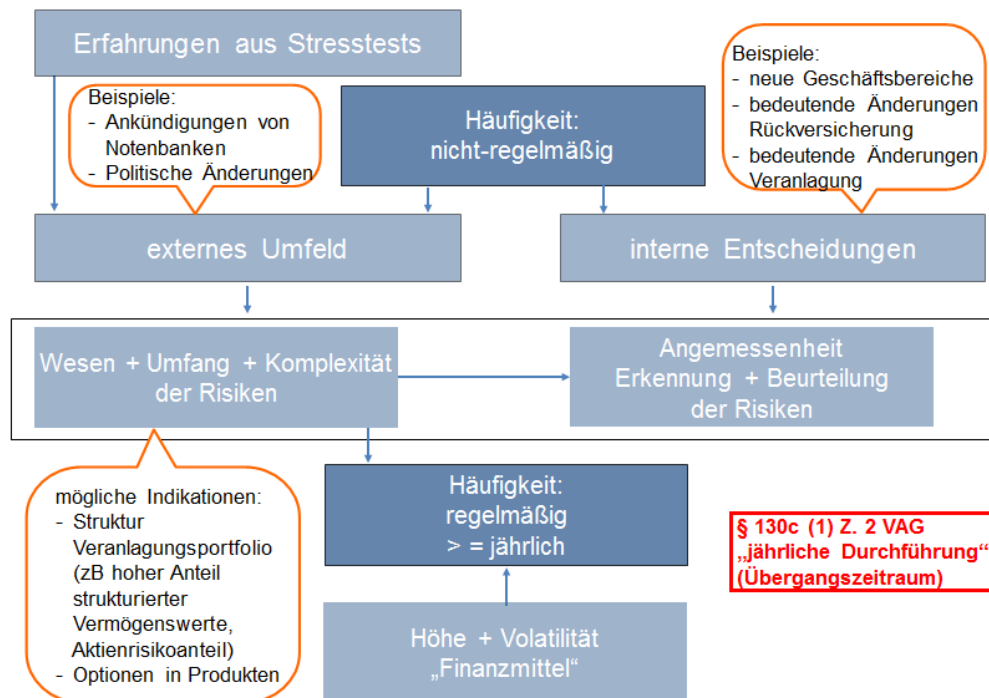


Abbildung 10: Häufigkeit der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung

Gemäß § 130c (1) Z. 2 VAG ist die vorausschauende Beurteilung der eigenen Risiken gemäß Art. 45 RRL (im Vorbereitungszeitraum bis 2016) **jährlich durchzuführen**, wobei die Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs erstmalig bis zum 31.12.2014 durchzuführen ist. Die Bewertungen gemäß § 130c (1) Z. 2 b) und c) VAG sind erstmalig bis zum 31.12.2015 vorzunehmen.

- ⇒ Die Wahl des Zeitpunkts zur Durchführung der regelmäßigen Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs obliegt dem VU.³² Eine **zeitnahe volle SCR-Berechnung** als Ausgangspunkt für den ORSA ist **nicht erforderlich**, sofern sich keine wesentlichen Änderungen des Risikoprofils ergeben haben.³³
- ⇒ Bei nicht-regelmäßigen (nach einer wesentlichen Änderung des Risikoprofils [z.B. Einstieg in neue Geschäftsbereiche, bedeutende Änderungen von Rückversicherungsvereinbarungen oder des Veranlagungsportfolios]) Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilungen sollen die VU ihre Erfahrungswerte aus **Stresstests und Szenarioanalysen** verwenden, um zu bestimmen, ob Änderungen externer Faktoren wesentliche Auswirkungen auf das Risikoprofil des VU haben könnten.³⁴ Teildurchläufe bzw. Vereinfachungen sind hier möglich.³⁵

Der Prozess muss so gestaltet sein, dass ein Ad-hoc-Lauf (Update des Berichts) in einer angemessenen Zeit möglich ist.

Als angemessene Zeit für die Durchführung einer nicht-regelmäßigen Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung kann ein Monat angenommen werden.

³² ORSA-GL 14 Rz 2.63

³³ ORSA-GL 14 Rz 2.63

³⁴ ORSA-GL 14 Rz 2.64

³⁵ ORSA-GL 13 Rz 2.60

J. AUFSICHTSRECHTLICHE IMPLIKATIONEN

Die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung dient nicht zur Berechnung der Kapitalanforderung.³⁶

- v Unmittelbar aus dem vom VU ermittelten Gesamtsolvabilitätsbedarf kann grundsätzlich keine erhöhte Kapitalanforderung abgeleitet werden (möglicherweise aber aus der Analyse der Abweichungen zu den Annahmen der Standardformel, siehe Kapitel VII).
- v Informationen aus dem ORSA können – wie andere Informationen (Berichtswesen, Company Visits, Vor-Ort-Prüfungen,...) auch – zur Hinterfragung der Adäquanz der Eigenmittelausstattung, der Angemessenheit der Risikofunktion oder der Governance führen.

³⁶ VAG 2016-ME § 111 (6), RRL Art. 45 (7)
STAND Oktober 2014

VI. BEWERTUNG DER KONTINUIERLICHEN EINHALTUNG DER EIGENMITTELANFORDERUNGEN SOWIE DER ANFORDERUNGEN AN DIE VERSICHERUNGSTECHNISCHEN RÜCKSTELLUNGEN

Eine vorausschauende Beurteilung der eigenen Risiken gemäß Art. 45 RRL bestehend aus einer Analyse, ob die Solvenz- und Mindestkapitalanforderung kontinuierlich erfüllt werden würden ist **erstmalig bis zum 31.12.2015** durchzuführen.³⁷ Ab 2016 ist diese Anforderung im VAG 2016-ME in § 111 (1) Z. 2 geregelt.

Der Begriff „Eigenkapitalanforderung“ ist im Sinne von Kapitel VI Abschnitte 4 und 5 der RRL definiert und umfasst somit Anforderungen bezüglich des Solvenzkapitals und des Mindestkapitals. In ORSA-GL 10 wird vorgegeben, dass die Bewertung der kontinuierlichen Einhaltung der Eigenmittelanforderungen mindestens folgende Punkte umfasst:

- a) potenzielle künftige wesentliche Änderungen des Risikoprofils
- b) die Höhe und Qualität der Eigenmittel über den gesamten Geschäftsplanungszeitraum
- c) die Zusammensetzung der Eigenmittel nach Tiers sowie mögliche Veränderungen dieser Zusammensetzung über den Geschäftsplanungszeitraum

Zur Erfüllung dieser Vorgaben sind dem Proportionalitätsprinzip entsprechende **Stresstests, Reverse Stresstests sowie Szenarioanalysen** durchzuführen. Erforderlichenfalls ist die Fähigkeit des VU, zusätzliche Eigenmittel in angemessener Qualität und Zeit aufzunehmen, zu untersuchen. Zusätzlich ist unter anderem die Beziehung der durchschnittlichen Duration der Eigenmittel mit jener der Verbindlichkeiten und der zukünftigen Eigenmittelerfordernisse zu analysieren.³⁸ Gemäß ORSA-GL 11 hat die aktuarielle Funktion des Unternehmens einen Beitrag bezüglich der Einschätzung der Erfüllung der kontinuierlichen Einhaltung der Anforderungen an die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zu erstellen. Des Weiteren identifiziert die aktuarielle Funktion potenzielle Risiken, welche im Zusammenhang mit Unsicherheiten bei den Berechnungen entstehen könnten.

Wenn die Matching-Anpassung, die Volatilitätsanpassung oder die Übergangsmaßnahmen gemäß VAG 2016-ME § 336 und § 337 angewendet werden, ist die Bedeckung der Kapitalanforderungen gemäß VAG 2016-ME § 111 (1) Z. 2 mit und ohne Berücksichtigung dieser Anpassungen und Übergangsmaßnahmen zu bewerten.³⁹

⇒ **Ergänzung der Ausführungen 2015**

³⁷ § 130c (1) Z. 2b) VAG

³⁸ ORSA-GL GL 10 Rz 2.44, Rz 2.46 c) d)

³⁹ VAG 2016-ME § 111 (3)

STAND Oktober 2014

VII. BEWERTUNG DER ABWEICHUNG DES RISIKOPROFILS VON DEN ANNAHMEN DER STANDARDFORMEL BZW. DES INTERNEN MODELLS

Eine Beurteilung, ob das Risikoprofil des Unternehmens von den der Berechnung der Eigenmittelanforderung zugrundeliegenden Annahmen abweicht ist erstmalig bis zum 31.12.2015 durchzuführen.⁴⁰ Ab 2016 ist diese Anforderung im VAG 2016-ME in § 111 (1) Z. 3 geregelt.

Die Erläuterungen zu ORSA-GL 12 enthalten detailliertere Vorgaben zur Anforderung der Beurteilung durch das Unternehmen, ob das Risikoprofil von den der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung zugrundeliegenden Annahmen abweicht und ob diese Abweichungen wesentlich sind. In einem ersten Schritt kann eine qualitative Analyse durchgeführt werden. Bei sich daraus ergebendem Hinweis auf eine nicht signifikante Abweichung kann von einer quantitativen Bewertung abgesehen werden. Nicht erforderlich ist in diesem Rahmen die Analyse, ob die in der Standardformel enthaltenen Annahmen zum Risikopotenzial (z.B. Stressparameter) adäquat sind, außer es kann aufgrund wesentlicher Abweichung zur eigenen Risikobeurteilung von einem veränderten Risikoprofil ausgegangen werden.

Bezüglich der der Solvenzkapitalanforderungsberechnung zugrundeliegenden Annahmen wird auf das Dokument EIOPA-14-322 „The underlying assumptions in the standard formula for the Solvency Capital Requirement calculation“⁴¹ (25.7.2014) verwiesen.

⇒ **Ergänzung der Ausführungen 2015**

⁴⁰ § 130c (1) Z. 2c) VAG

⁴¹https://eiopa.europa.eu/fileadmin/tx_dam/files/publications/technical_specifications/EIOPA-14-322_Underlying_Assumptions.pdf
 STAND Oktober 2014

VIII. DOKUMENTATION

Die Dokumentationsanforderungen hinsichtlich der vorausschauenden Beurteilung der eigenen Risiken umfassen folgende Elemente (vgl. ORSA-GL 3):

- a. Leitlinien
- b. Dokumentation
- c. interner Bericht
- d. aufsichtsrechtlicher Bericht.

Darüber hinaus sind gemäß Art. 294 (4) DA im **Bericht über Solvabilität und Finanzlage** unter anderem der Prozess zur Durchführung der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung, eine Beschreibung der Einordnung von ORSA in die Organisationsstruktur sowie in Entscheidungsprozesse und die Beeinflussung von Kapitalmanagement und Risikomanagement darzulegen. Im Zuge der Erfüllung der Dokumentationsanforderungen kann auch auf bestehende Berichte, welche die relevanten Informationen enthalten, verwiesen werden – nur zusätzliche Informationen sind anzuführen, wenn und soweit dies zur Vermittlung des vollständigen Bildes notwendig ist.⁴²

A. LEITLINIEN

Die ORSA-Leitlinien gemäß § 107 (3) VAG 2016-ME sind vom Vorstand zu beschließen⁴³ und (wie alle anderen Leitlinien auch) zumindest einmal jährlich zu überprüfen und bei wesentlichen Änderungen anzupassen.⁴⁴ Der Vorstand stellt sicher, dass die vorausschauende Beurteilung der unternehmenseigenen Risiken angemessen konzipiert und umgesetzt wird.

Die Mindestinhalte der Leitlinien umfassen (vgl. ORSA-GL 4):

- v Eine Beschreibung der für die Durchführung vorhandenen Prozesse und Verfahren.
- v Die Berücksichtigung des Zusammenhangs zwischen dem Risikoprofil, den genehmigten Risikotoleranzschwellen und dem Gesamtsolvabilitätsbedarf.
- v Informationen betreffend:
 - die Art und Weise sowie die Häufigkeit der Durchführung von Stresstests, Sensitivitätsanalysen, Reverse Stresstests und anderen relevanten Analysen
 - Datenqualitätsstandards
 - die Häufigkeit der Beurteilung selbst und die Rechtfertigung der Häufigkeit, insbesondere unter Berücksichtigung des Risikoprofils des Unternehmens und der Volatilität seines Gesamtsolvabilitätsbedarfs im Verhältnis zur Kapitalausstattung

⁴² ORSA-GL 3 Rz 2.14

⁴³ RRL Art. 41 (3), ORSA-GL 4

⁴⁴ VAG 2016-ME § 107 (3), RRL Art. 41 (3) (Der Vorstand stellt sicher, dass die vorausschauende Beurteilung der unternehmenseigenen Risiken angemessen konzipiert und umgesetzt wird. (ORSA-GL 4 Rz 2.15))
STAND Oktober 2014

- den Zeitpunkt der Durchführung und die Umstände, die zur Notwendigkeit einer nicht-regelmäßigen vorausschauenden Beurteilung der eigenen Risiken führen würden, sowie die dabei zulässigen Vereinfachungen und Teildurchläufe⁴⁵

B. DOKUMENTATION

Jede vorausschauende Beurteilung der eigenen Risiken ist in angemessener Weise zu belegen und zu dokumentieren.⁴⁶ Die Minstdokumentation ist ORSA-GL 5 2.18 zu entnehmen.

C. INTERNER BERICHT

Gemäß RRL Art. 41, 44 und 45 sowie ORSA-GL 6 sind **allen relevanten Mitarbeitern** zumindest die Ergebnisse und Schlussfolgerungen der vorausschauenden Beurteilung der eigenen Risiken ausreichend detailliert – nach Genehmigung des Prozesses und der Ergebnisse durch den Vorstand – zeitnah mitzuteilen.⁴⁷

Der Begriff „alle relevanten Mitarbeiter“ ist in diesem Zusammenhang grundsätzlich unternehmensindividuell zu beurteilen.⁴⁸

Relevante Informationen sind solche, die für den jeweiligen Adressaten notwendig sind um die Aufgaben wirksam wahrnehmen zu können, jedenfalls aber Informationen, welche eine Entscheidung beeinflussen könnten.

Dieser interne Bericht kann als Grundlage für den aufsichtsrechtlichen Bericht konzipiert werden oder er wird von vornherein so gestaltet, dass er dem aufsichtsrechtlichen Bericht entspricht.⁴⁹

D. AUFSICHTSRECHTLICHER BERICHT

Der aufsichtsrechtliche Bericht, welcher Informationen über das Ergebnis jeder regelmäßigen sowie nicht-regelmäßigen unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung enthält, wird innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Vorstand diesen geprüft und genehmigt hat, der FMA vorgelegt.⁵⁰ Für das Jahr 2014 ist der aufsichtsrechtliche Bericht somit spätestens bis zum 14.1.2015 zu übermitteln.

⁴⁵ ORSA-GL 4 a) - c)

⁴⁶ ORSA-GL 5, GL 8 Rz 1.34, GL 8 K 3.17

⁴⁷ ORSA-GL 6

⁴⁸ ORSA-GL 6

⁴⁹ ORSA-GL 6 Rz 2.20

⁵⁰ VAG § 130c (5), DA Art. 304 1.c), FLAOR-GL 10 Rz 1.36, RRL Art. 45 (6)
STAND Oktober 2014

Die Mindestinhalte des aufsichtsrechtlichen ORSA-Berichts sind⁵¹:

- v Qualitative und quantitative Ergebnisse der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbewertung sowie aus diesen Ergebnissen gezogene Schlussfolgerungen
- v Verwendete Methoden und Annahmen
- v Informationen zum Gesamtsolvabilitätsbedarf sowie Vergleiche zwischen Gesamtsolvabilitätsbedarf, regulatorischem Kapitalerfordernis sowie vorhandenen Eigenmitteln
- v Qualitative Informationen zur Analyse der Annahmenabweichungen zwischen Gesamtsolvabilitätsbedarf und Standardformel bzw. internem (partiellen) Modell sowie Vornahme von Quantifikationen bei signifikanten Abweichungen

Der aufsichtsrechtliche Bericht sollte zumindest folgende Informationen enthalten:⁵²

Dokumentationsanforderungen aufsichtsrechtlicher ORSA-Bericht
Quantifizierung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs und der verfügbaren Finanzmittel für unterschiedliche Risikokategorien bzw. Risiken für mindestens drei Jahre sowie darüber hinaus für absehbare Risiken in Jahrestanchen.
<p>Qualitative Informationen zur vorausschauenden Beurteilung der unternehmenseigenen Risiken umfassen z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> v Beschreibung der Risiken, denen das VU ausgesetzt ist oder sein könnte v Erläuterungen, weshalb bestimmte Risiken als „materiell“ eingestuft wurden v Berücksichtigte Management- oder Risikominderungsmaßnahmen v Geplante Risikomanagementmaßnahmen für nicht mit Kapital abzudeckende Risiken v Identifizierte Unzulänglichkeiten oder Probleme v Szenarien, gegenüber denen das Unternehmen anfällig ist v Ergebnis der internen Stresstests
<p>Die qualitativen und quantitativen Ergebnisse der vorausschauenden Beurteilung und die Schlussfolgerungen, die das VU aus diesen Ergebnissen gezogen hat:</p> <ul style="list-style-type: none"> v Schlussfolgerungen des VU über die vorausschauende Beurteilung der unternehmenseigenen Risiken umfassen Erläuterungen, was das VU auf Grund der gewonnenen Erkenntnisse zu unternehmen gedenkt und die Fristen für die geplanten Maßnahmen v Die auf Grund der vorausschauenden Beurteilung der unternehmenseigenen Risiken in Betracht gezogenen strategischen Entscheidungen. v Die aus der vorausschauenden Beurteilung abgeleiteten Limite (Risikoappetit) für alle Risikokategorien bzw. Risiken

⁵¹ § 130c (1) Z. 2 VAG, DA Art. 306 (Hinsichtlich der zu erfüllenden Anforderungen ist auf die stufenweise Einführung der drei Elemente des ORSA abzustellen.)

⁵² Beschluss FLAOR-GL 10 Rz 5.21 – 5.25
STAND Oktober 2014

Die verwendeten Methoden und wichtigsten Annahmen:

- v Bei der Darlegung der wesentlichen Annahmen hat das VU die internen und externen Faktoren zu adressieren, die es in Bezug auf seinen Gesamtsolvabilitätsbedarf als Einflussfaktoren berücksichtigt hat. Auch wie und weshalb diese berücksichtigt wurden, ist zu erläutern.

Weiters sind folgende Dokumentationsanfordernisse bezüglich des regulären aufsichtsrechtlichen Berichts (RSR) in den DA Art. 308 (4) festgelegt:

- a) Beschreibung der Durchführung, internen Dokumentation und Überprüfung von ORSA
- b) Beschreibung der Integration von ORSA in den Management- und Entscheidungsprozess

Mögliche Beispiele für die Darstellung einer holistischen Gesamtrisikoubersicht:

Der Struktur der Gliederung der Risikokategorien folgend könnten berücksichtigte Risikoerfassungsmerkmale (z.B. materiell / nicht materiell, quantitativ / nicht quantitativ, identifizierte Hauptrisikofaktoren) sowie die Methode der Risikobeurteilung, die Höhe des jeweiligen Risikos und weitere Gesichtspunkte hinsichtlich der Darstellung einer holistischen Gesamtrisikoubersicht, bei der die Verwendung einer einheitlichen Methode (bei gleichem Konfidenzniveau) angestrebt wird, angeführt werden. Die Art der Zusammenführung der Risiken könnte wie folgt dargestellt werden:

Risikohauptkategorie	Risikosubkategorie	Risiko	quantitativ / nicht quantitativ	Methode	Kapitalunterlegung	Risikomitigation
Marktrisiko						
	Zinsrisiko					
		Schuldverschreibungen_Banken	quantitativ	VaR	xxx	
		Schuldverschreibungen_EWR (exkl. PIIGS)	quantitativ			
		xxx				
		xxx				
	Aktienrisiko					
	xxx					
	xxx					
Vers. techn. Risiko Lebensversicherung	xxx					
Vers. techn. Risiko Krankenversicherung						
xxx						

Abbildung 11: Beispiel holistische Gesamtrisikoubersicht

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Art.	Artikel
Beschluss FLAOR-GL	EIOPA Final Report on Public Consultation No. 13/009 on the Proposal for Guidelines on Forward Looking Assessment of Own Risks (based on the ORSA principles), EIOPA/13/414 vom 27.9.2013
bzgl.	bezüglich
DA	Entwurf für eine Delegierte Verordnung der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit [Solvabilität II] vom 10. Oktober 2014
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority
EIOPA-VO	Verordnung (EU) 1094/2010 vom 24. November 2010
FLAOR	Vorausschauende Beurteilung der eigenen Risiken (Forward Looking Assessment of Own Risks)
FLAOR-GL	Leitlinien zur vorausschauenden Beurteilung der eigenen Risiken (basierend auf den ORSA-Grundsätzen), EIOPA-CP-13/09 DE
FLAOR-GL-Final Report	Erläuterungen zu Leitlinien zur vorausschauenden Beurteilung der unternehmenseigenen Risiken (basierend auf den ORSA-Grundsätzen) (von BaFin veranlasste und in Auftrag gegebene Übersetzung)
ORSA	Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment)
ORSA-GL	Consultation Paper on the proposal for Guidelines on system of governance and own risks and solvency assessment, EIOPA-CP-14/017 (2 June 2014)
RRL	Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II)
UGB	Unternehmensgesetzbuch
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
VAG 2016-ME	Ministerialentwurf betreffend Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über den Betrieb und die Beaufsichtigung der Vertragsversicherung (Versicherungsaufsichtsgesetz 2016) erlassen wird etc.
Vgl.	Vergleich
VU	Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen und sinngemäß Versicherungsgruppen, die unter die RRL fallen
z.B.	zum Beispiel